



150 *Jahre*
Deutscher
Brauer-Bund e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per Email: [REDACTED]

Tel. [REDACTED] • [REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 14. April 2022

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie – Einwegkunststofffondsgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff bezeichneten Gesetz Stellung nehmen zu können.

Die deutsche Brauwirtschaft mit einem Anteil von in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränken von ca. 80 Prozent – hinzu kommen noch erhebliche Mengen an Getränken, die über die Gastronomie in Fässern abgesetzt werden – steht wie keine andere Branche der Getränkeindustrie hinter den Konzepten der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft. Der Deutsche Brauer-Bund begrüßt daher die politische Zielsetzung, den Eintrag von Abfällen in der Umwelt zurückzudrängen beziehungsweise die zur Bekämpfung der Vermüllung der Umwelt entstehenden Kosten verursachergerecht umzulegen.

Hierfür geeignete Maßnahmen ergeben sich aus der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, deren Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und Artikel 14 den Mitgliedstaaten aufgibt, für bestimmte Einwegkunststoffprodukte entsprechend dem Verursacherprinzip Regime der erweiterten Herstellerverantwortung einzuführen. Die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte sollen danach die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken. Dies soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Hauptziele der Umsetzung sind, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern. Diese Zielsetzung findet sich auch im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, wonach die Kreislaufwirtschaft gefördert, der primäre Rohstoffverbrauch gesenkt, geschlossene Stoffkreisläufe etabliert und Abfälle vermieden werden sollen, nicht zuletzt durch Rücknahme- und Pfandsysteme.

Umso erstaunter stellen wir fest, dass zu den Einwegkunststoffprodukten, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen sollen, sämtliche Getränkebehälter zählen – und zwar unterschiedslos, ob diese bepfandet sind und in geschlossenen Stoffkreisläufen geführt werden oder nicht.

Dies ist umso erstaunlicher, als bepfandete und in geschlossenen Stoffkreisläufen geführte Getränkeverpackungen bereits von Richtlinie (EU) 2019/904 nicht umfasst sind:

Aus den Erwägungsgründen (5) und (12) ergibt sich, dass es sich bei den von den Regelungen der Richtlinie umfassten Einwegkunststoffprodukten um solche handelt, die nach einmaligem Gebrauch weggeworfen und nur selten recycelt und somit zu Abfall und als solcher entsorgt werden. Dies ist erkennbar bei bepfandeten und in geschlossenen Stoffkreisläufen geführten Getränkeverpackungen nicht der Fall.

Zudem erläutert Erwägungsgrund (7), dass die Richtlinie nur für die am häufigsten an den Stränden der Union aufzufindenden Einwegkunststoffartikel gelten sollte. Zwar nennt Erwägungsgrund (27) als Beispiele für solche explizit Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff. Allerdings führt er als Grund, weshalb Einweg-Getränkeflaschen häufig an Stränden als Müll gefunden werden, ineffiziente Systeme der getrennten Abfallsammlung und die geringe Beteiligung der Verbraucher an diesen Systemen an. In Deutschland, wo Einweg-Getränkeflaschen bepfandet sind und mit hohen Rückgabequoten in geschlossenen Stoffkreisläufen geführt werden, findet eine Vermüllung von Stränden und der übrigen Umwelt mit diesen bekanntlich nicht statt und sie sind daher auch nicht von den Regelungen der Richtlinie umfasst.

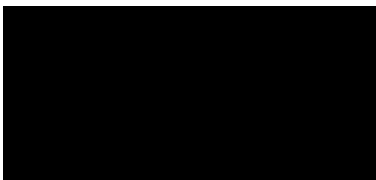
Dieser Schluss ergibt sich zudem aus den weiteren Ausführungen von Erwägungsgrund (27), wonach zur Vermeidung der Vermüllung wirksame Systeme der getrennten Abfallsammlung eingerichtet werden müssen und für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff eine Mindestquote für die Getrenntsammlung festgelegt werden soll. Die Mitgliedstaaten sollen die Mindestquote dadurch erreichen, indem sie im Rahmen der Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unter anderem für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff Pfandsysteme einführen.

In der Summe bedeutet das, dass bepfandete und in geschlossenen Stoffkreisläufen geführte Getränkeverpackungen die erweiterte Herstellerverantwortung bereits an übergeordneter Stelle erfüllen und daher von den Kostentragungsregelungen für Littering überhaupt nicht erfasst sind und demnach bei einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht unberücksichtigt bleiben müssen.

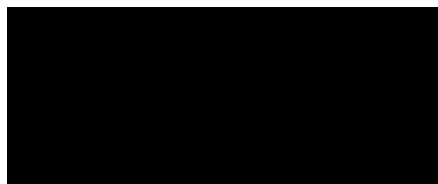
Wir bitten daher darum, gemäß § 31 VerpackG bepfandete Getränkeverpackungen vom Anwendungsbereich des Einwegkunststofffondsgesetzes auszunehmen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.



Hauptgeschäftsführer



Geschäftsführer Technik und Umwelt